



Koblenz – Magnet am Deutschen Eck:
Die Stadt zum Bleiben.

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0024/2017		Datum:	18.01.2017
Baudezernent				
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az:	61/Haas	
Gremienweg:				
07.02.2017	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	ohne BE	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	abgesetzt	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	geändert	<input type="checkbox"/>
	TOP	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>
	öffentlich	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen	<input type="checkbox"/>
Betreff:	Antrag auf Befreiung gemäß §§ 31 Abs. 2 und 36 Baugesetzbuch –BauGB- von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 164 a „Bereich zwischen Dikasterialgebäude / Rheinufer (Leinpfad) / Charlottenstraße (teilweise) / Hofstraße / Kapuzinerplatz / Im Teichert / Kolonnenweg (teilweise),,			

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss stimmt für das genannte Bauvorhaben der Gewährung folgender Befreiung von der Festsetzung Nr. 10.8 des Bebauungsplans Nr. 164 a, dass die Maximalabmessung eine Länge von 2,50 m und eine Höhe von 0,50 m nicht überschreiten darf, zu.

Aktenzeichen	00088-17
Antragseingang	16.01.2017
Vorhaben	Anbringung einer Werbeanlage; "Rhein-Museum"
Grundstück	Koblenz, Charlottenstraße 53a, Rhein-Museum
Gemarkung	Ehrenbreitstein (PLZ 56077)
Flur	5
Flurstück	1/9

Begründung:

Mit Antrag vom 11.01.2017 wird die Anbringung eines unbeleuchteten Mesh-Banners in einer Größe von 3,60 m Höhe x 2,30 m Breite an der seitlichen Wand des Rhein-Museums zur B 42 hin beantragt.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 164 a „Bereich zwischen Dikasterialgebäude / Rheinufer (Leinpfad) / Charlottenstraße (teilweise) / Hofstraße / Kapuzinerplatz / Im Teichert / Kolonnenweg (teilweise)“.

Die geplante Werbeanlage soll in einer Größe von 3,60 m x 2,30 m an der Hauswand des Rhein-Museums zur B 42 hin angebracht werden und das Rhein-Museum präsentieren.

Die Größe der geplanten Werbeanlage widerspricht der Festsetzung des B-Planes Nr. 164 a, Nr. 10.8, wonach eine Länge von 2,50 m und eine Höhe von 0,50 m nicht überschritten werden soll.

Nach § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 164a befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung zudem städtebaulich vertretbar ist.

Die Werbeanlage, die Ausstellungen des Rhein-Museums repräsentieren soll, berührt nicht die Grundzüge der Planung und die Abweichung vom B-Plan und ist auch städtebaulich vertretbar. Nachbarliche Belange werden nicht tangiert. Die untere Denkmalschutzbehörde hat ihre Zustimmung zur Werbeanlage erteilt.

Die Werbeanlage wird von der Verwaltung für zulässig erachtet.

Anlagen:

Visualisierung der Werbeanlage

Lageplan